



Gemeinde Müswangen

REGLEMENT
über
Friedhof und
Bestattung

1992

GEMEINDE MUESWANGEN

REGLEMENT UEBER FRIEDHOF UND BESTATTUNG

1 9 9 2

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen wird folgendes Reglement über Friedhof und Bestattung der Einwohnergemeinde Müswangen erlassen:

I. Aufsicht und Verwaltung

Art. 1

- Aufsicht** Friedhof und Bestattung unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.
- Personal** Der Gemeinderat wählt für seine Amtsdauer das Friedhofpersonal, das dem Friedhofverwalter unterstellt ist.

Art. 2

- Verwaltung** Dem Friedhofverwalter obliegt die direkte Aufsicht und Verwaltung über Friedhof und Bestattungen. Ihm sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nicht durch Gesetz oder andere Vorschriften einer andern Stelle zustehen.

II. Todesanzeige und Bestattung

Art. 3

- Meldepflicht** Ueber Jeden Todesfall wird an das Zivilstandsamt eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Für die Bestattung sind innert 24 Stunden folgende Amtsstellen zu benachrichtigen:

- der Friedhofverwalter
- das Zivilstandsamt

Bei Feuerbestattung haben sich die Angehörigen direkt mit dem Zivilstandsamt des Kremationsortes oder mit unserer Friedhofverwaltung zu verständigen.

Todgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden

Art. 4

Sarg

Jede Leiche, die erdbestattet wird, ist in einem Sarg aus leicht verweslichem Holz beizusetzen.

Von der Norm abweichende Ausmasse des Sarges sind der Friedhofverwaltung sofort zu melden.

Für die Kremation werden spezielle Säрге verwendet.

Einsargung

Unmittelbar nach der Feststellung des Todes durch den Arzt ist die Leiche einzusargen.

Art. 5

Leichenträger

Für die Leichenträger haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

Art. 6

Wartefrist

Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten.

Art. 7

Bestattungsarten

Erdbestattung (Beerdigung)
Feuerbestattung (Kremation mit Beisetzung der Aschurne)

Die Feuerbestattung kann nur aufgrund einer Erklärung des Verstorbenen oder auf Wunsch der nächsten Angehörigen angeordnet werden.

Ist keine Erklärung des Verstorbenen oder sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

Art. 8

Bestattungsarten	Die Beerdigung darf nur mit der Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes erfolgen.
kirchliche Zeremonien Zeitpunkt	Das kirchliche Begräbnis (Beerdigungstag) haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. Es hat zu ortsüblichen Zeiten und im allgemein üblichen Rahmen zu erfolgen.
Schicklichkeit	Der Gemeinderat sorgt für schickliche Bestattung und den ungehinderten Vollzug der religiösen Zeremonien. Auf Verlangen ordnet er eine bürgerliche Beerdigung an.

Art. 9

Kosten	Die Kosten für Sarg, Einsargung, Leichentransport die Benützung der Leichenhalle in Hitzkirch, Graböffnung sowie Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.
---------------	---

III. Friedhof

Art. 10

Anspruch	Der Friedhof von Müswangen ist die allgemeine Begräbnisstätte der Einwohnergemeinde Müswangen.
Verstorbene aus andern Gemeinden (Auswärtige)	Ausnahmsweise, aber nur mit der Bewilligung der Friedhofverwaltung dürfen auch Tote, die nicht in der Gemeinde wohnten, (Bürger oder solche, deren nächste Angehörige hier wohnen), gegen eine besondere Gebühr (Art. 16) auf dem Friedhof von Müswangen beigesetzt werden.

Art. 11

Gräberarten	Die Bestattungen erfolgen in: a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre b) Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre c) Urnengräber
Friedhofplan Gräberbuch	Die Friedhofverwaltung führt über die Friedhofanlage einen Uebersichtsplan und ein Gräberbuch.

Art. 12

- Grabbeisetzung** In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche be-
stattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem
Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenem Kinde.
- Urnenbeisetzung
in bestehenden
Gräbern** Urnen können auch in Einzelgräbern beigesetzt
werden, sofern die Grabesruhe bei diesen noch
10 Jahre dauert.

Art. 13

- Gräbergrosse** Die Gräber sind in folgenden max. Ausmassen an-
zulegen:
- | | Länge | Breite | Tiefe |
|--|--------|--------|--------|
| a) für Erwachsene und
Kinder über 6 Jahre | 2.10 m | 1.00 m | 1.50 m |
| b) für Kinder unter
6 Jahren mind. | 1.00 m | 0.50 m | 1.00 m |
| c) Urnengräber
Grabfläche | 1.00 m | 0.80 m | 0.60 m |

Art. 14

- Grabesruhe** Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre für
Erwachsene und Kinder über 6 Jahre und 15 Jahre
für Kinder unter 6 Jahren.
- Für die Urnengräber beträgt die Grabesruhe 10
Jahre.
- Exhumation** Die vorzeitige Ausgrabung einer Leiche ist nur
mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Ver-
fügung des Untersuchungsrichters gestattet.

Art. 15

- Reihengräber** Die Reihengräber (auch Einzel-Urnengräber) wer-
den unentgeltlich zur Verfügung gestellt (vorbe-
hältlich Auswärtige, Art. 10). Die Bestattungen
erfolgen fortlaufend. Innerhalb einer Reihe dür-
fen keine Gräber freigehalten werden.

Art. 16

- Sondergebühren
für Auswärtige** Für Auswärtige, die auf dem Friedhof in Müswangen
bestattet werden wollen (Erd- und Urnenbestattung)
wird eine Gebühr von Fr. 800.-- erhoben. Diese
Gebühr ist auch zu entrichten, wenn eine Urne in

einem bestehenden Einzelgrab beigesetzt wird. Die Gebühr wird indexiert und passt sich so der Teuerung an.

IV. Grabmäler

Art. 17

Gestaltung Das Grabmal soll als Gedächtniszeichen dem Schönheitsempfinden der Bevölkerung entsprechen und sich ruhig und harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend geschaffen sein.

Art. 18

Bewilligung Für die Errichtung und Aenderung von Grabmälern ist vorerst die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

Gesuch Das Gesuch ist im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung und mit Beigabe einer Zeichnung im Masstab 1 : 10.

Zurückweisung Die Friedhofverwaltung wird im Einverständnis mit dem Gemeinderat Grabmäler, die den Vorschriften oder den verlangten Korrekturen nicht entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt wurden, zurückweisen oder entfernen lassen.

Art. 19

Werkstoff Grabmäler können in Naturstein, Sandstein, Kalksandstein, Muschelkalkstein, Marmor, Granit, Gneis, Serpetin oder in Holz, Schmiedeisen oder Bronze geschaffen werden.

Andere Gesteinsarten können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Verboten sind jedoch Kunststeine, Kunststoffe oder andere ungünstig wirkende Materialien

Sockel Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 20

Form Die Grabmäler sollen schlicht geformt und hand-

werklich und künstlerisch ansprechend geschaffen sein. Es ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu achten.

Art. 21

Schrift

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Der Ersteller darf seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen, jedoch nicht mit Metallplaketten.

Art. 22

Ausmasse

Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten.

	max. Höhe	max. Breite	Mindest- stärke
Reihengräber	110 cm	60 cm	12 cm
Kinder- u. Urnengräber	70 cm	40 cm	10 cm
Grabplatte Urnengräber	B. 40 cm	L. 30 cm	

Diese Ausmasse gelten ab Oberkant Einfassung und einschliesslich Sockel; dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Im übrigen dürfen bei Kreuzen, Stelen usw. oder bei Grabmalern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf die Höchstmasse um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

Die angeführte Mindeststärke gilt nur für Steindenkmäler.

Art. 23

Stellen der Grabmäler

Alle Grabmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder aufzurichten zu lassen. Wird dies unterlassen, so ist die Friedhofverwaltung ermächtigt, dies auf Kosten der Angehörigen in Auftrag zu geben. Die Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate (oder nach Vereinbarung) nach der Bestattung aufgestellt werden.

Eine Woche vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler gestellt werden (Zeit für Anpflanzungen).

Art. 24

- Grabeinfassung** Die Grabeinfassung bei Erdbestattung geht zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben. Das Aussenmass beträgt einheitlich 1.40 m x 0.75 m. Bei Urnengräbern entfällt die Grabeinfassung.
- Weihwassergefässe** Weihwassergefässe dürfen die Grabeinfassung um höchstens 20 cm überragen.

V. Grabschmuck und -unterhalt

Art. 25

- Bepflanzung** Die Bepflanzung der Gräber soll dem Charakter des Friedhofes angepasst werden.
- Pflanzen dürfen eine normale Wachstumshöhe von 60 cm nicht überschreiten und Wege und Nebengräber nicht beeinträchtigen.
- Die Friedhofverwaltung kann die Beseitigung von Pflanzen und Grabschmuck anordnen, wenn diese die Einheit und Ordnung des Friedhofes stören.
- Entsorgung** Alle nicht verrottbaren Materialien (Kränze, Schalen, Kunststoffe) müssen über die ordentliche Kehrriktabfuhr (nicht über Friedhofgrube) entsorgt werden.

Art. 26

- Grabunterhalt** Unterhalt und Pflege der Gräber sind Aufgabe der Angehörigen bzw. der Erben.
- Vernachlässigte u. verlassene Gräber** Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Angehörigen durch die Einwohnergemeinde unterhalten.

Art. 27

- Ende der Grabesruhe Räumung** Die Räumung von Grabstätten wird von der Friedhofverwaltung öffentlich bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, mitgeteilt.

Grabmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen innert der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die verbliebenen Grabmäler Eigentum der Einwohnergemeinde.

VI Schlussbestimmungen

Art. 28

Oeffentlicher Schutz	Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, wird der Schonung und dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen und ungebührliches Benehmen auf dem Friedhofareal werden polizeilich geahndet.
Strafen	
Haftung	Die Einwohnergemeinde haftet jedoch nicht für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.
Ordnung	Kinder dürfen das Friedhofareal ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen. Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist verboten.

Art. 29

Sonderfälle	Soweit dieses Reglement oder die kantonale Verordnung keine Bestimmungen enthalten, entscheidet der Gemeinderat.
Einsprache	Verfügungen der Friedhofverwaltung können innert 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.
Beschwerde	Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Luzern Beschwerde erhoben werden.

Art. 30

Rechtskraft	Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das kantonale Sanitätsdepartement, mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.
--------------------	--



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:
Robert Wipf

Robert Wipf
Der Gemeindegemeinschreiber:
Leo Isenegger

Genehmigt durch: Gemeindeversammlung vom 24. April 1992

Sanitätsdepartement des Kantons Luzern
am 4. Juni 1992

Gesundheits- und
Sozialdepartement
Der Departementssekretär:

Al. Chelini